

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der Stadt Walldürn, BgA Beteiligungen
vertreten durch den Bürgermeister Markus Günther

("herrschendes Unternehmen")

und

der Stadtwerke Walldürn GmbH, mit Sitz in Walldürn,
vertreten durch den Geschäftsführer Tobias Hagenmeyer

("abhängiges Unternehmen")

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Das abhängige Unternehmen verpflichtet sich, seinen gesamten Gewinn entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an das herrschende Unternehmen abzuführen. Nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung des § 301 S. 1 AktG ist dies der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den ggf. nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.
- (2) Das abhängige Unternehmen kann mit Zustimmung des herrschenden Unternehmens Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres, in welchem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister wirksam wird.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht mit Feststellung des Jahresabschlusses. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig und ab diesem Zeitpunkt gem. §§ 352, 353 HGB mit 5 % für das Jahr zu verzinsen.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Für die Verlustübernahme durch das herrschende Unternehmen gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ablauf des Geschäftsjahres des abhängigen Unternehmens und wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. § 2 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend für die Verzinsung des Verlustausgleichsanspruchs

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes des abhängigen Unternehmens wirksam und gilt - soweit gesetzlich zulässig - erstmals für das ab dem 1. Januar 2018 beginnende Geschäftsjahr.
- (2) Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Zeitjahren seit dem Beginn des zur Eintragung in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres fest abgeschlossen; er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor seinem Ablauf gekündigt wird. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

§ 4 Außerordentliche Kündigungsrechte

- (1) Den Vertragschließenden steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das herrschende Unternehmen nicht mehr mit Mehrheit an dem abhängigen Unternehmen beteiligt ist. Darüber hinaus hat das herrschende Unternehmen das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Anerkennung der steuerlichen Organschaft im Sinne der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchem Grunde – versagt wird oder entfällt.

§ 5 Zustimmungsvorbehalte und Registeranmeldung

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des abhängigen Unternehmens sowie des Gemeinderates der Stadt Walldürn. Die Parteien haben sich die jeweilige Zustimmung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Geschäftsführung des abhängigen Unternehmens hat den Vertrag unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.
- (2) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten.
- (3) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit § 1 Absatz 1 in Konflikt stehen sollten, geht § 1 Absatz 1 diesen Bestimmungen vor.

(...), den xx.xx.2018

Für das herrschende Unternehmen

Für die abhängige Gesellschaft

Markus Günther

Tobias Hagenmeyer

Bürgermeister

Geschäftsführer